

wickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution. Durch hohe auf die allseitige Planerfüllung, insbesondere der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben gerichtete Anstrengungen im sozialistischen Wettbewerb wird in den Betrieben und auf den Baustellen auf die volle produktive Ausnutzung der Arbeitszeit orientiert, um einen kontinuierlichen Arbeitsablauf sowie um höchste Materialökonomie mit dem Ziel gerungen, die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern, die Kosten zu senken und die Qualität zu erhöhen. Ausgehend von ihrer großen Verantwortung für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die planmäßige Erweiterung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion und für die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise tragen die Bauschaffenden in steigendem Maße zur stetigen Erhöhung des Nationaleinkommens und des Effektes seiner Verwendung bei.

Im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ leisten viele Bürger über die Aufgaben im Betrieb und in der Genossenschaft hinaus im Wohngebiet unserer Städte und Dörfer freiwillige Arbeit zur Erhaltung von Wohn- und Gesellschaftsbauten. Sie werden Mitgestalter ihrer Umwelt und tragen dadurch zur planmäßigen Verbesserung und Vervollkommnung der Lebensbedingungen unserer Bürger bei.

Der größte Teil dieser gemeinsamen Arbeit erfolgt aus dem Streben vieler Bürger, bewußt und uneigennützig einen ihren Kräften angemessenen Beitrag zum Wohle der sozialistischen Menschengemeinschaft zu leisten.

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen wurde diese freiwillige Tätigkeit gegen Bezahlung geleistet. Dabei zeigte sich die Notwendigkeit, für bezahlte freiwillige Tätigkeit zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten eine einheitliche Regelung zu treffen.

Zur Förderung der Initiative der Bevölkerung und der Betriebe des Territoriums bei der Durchführung der in den Volkswirtschaftsplänen der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, enthaltenen Maßnahmen der Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland folgendes angeordnet:

§1

(1) Diese Anordnung gilt für freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern, die unter Verantwortung der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden — im folgenden örtliche Räte genannt — zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen und unter Verantwortung der zuständigen Betriebe und Kombinate zur Erhaltung und Rekonstruktion von Werkwohnungen ausgeführt wird.

(2) Die örtlichen Räte können die Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der freiwilligen bezahlten Tätigkeit von Bürgern den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, den VEB Gebäudewirtschaft, den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sowie nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen. Diese sind den örtlichen Räten darüber rechenschaftspflichtig.

§ 2

(1) Die freiwillige bezahlte Tätigkeit ist nur zulässig für nachfolgend genannte Maßnahmen der Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen:

- I
 - vorbeugende Maßnahmen, die den Baukörper sowie seine Ausstattung und Ausrüstung ständig funktionsfähig erhalten, z. B. planmäßige Pflege, Wartung und Überwachung der Heizungsanlagen usw. sowie der konstruktiven Bauteile
 - Instandhaltungsmaßnahmen, d. h. Baumaßnahmen, die von untergeordneter konstruktiver Bedeutung sind (Beseitigung von Kleinstschäden an Decken, Wänden, Fußböden, Dächern usw.)
 - Instandsetzungsmaßnahmen
 - Schaffung zusätzlicher Nutzflächen durch kleine Um- und Ausbauten
 - Modernisierungsmaßnahmen, wie Einbau von sanitärtechnischen Anlagen usw.
 - Projektierungsleistungen für obengenannte Maßnahmen.

(2) Gesellschaftsbauten im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheitswesens sowie der kulturellen und sportlichen Betätigung (Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Ambulatorien, Klubeinrichtungen, Kleinsportanlagen, Kinderspielplätze) und Einrichtungen, die der Erleichterung der Arbeit der Frau dienen (Waschstützpunkte), in den Wohngebieten.

§3

(1) Voraussetzungen für die Durchführung einer freiwilligen bezahlten Tätigkeit sind, daß der Bürger

- einen Beruf entsprechend den vorgesehenen Arbeiten oder eine ingenieurtechnische Ausbildung nachweist bzw. durch praktische Tätigkeit erworbene ausreichende Fertigkeiten besitzt
- die Arbeitsaufgaben aus seinem Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß erfüllt
- als Genossenschaftsmitglied die im Statut der Genossenschaft festgelegten Pflichten einhält
- unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der besonderen Bestimmungen zum Schutze der Frauen und Jugendlichen tätig werden kann
- die Zustimmung des Betriebes, der Genossenschaft, der Einrichtung oder des staatlichen Organs, bei denen er tätig ist, vorlegt.